

IBR-Beitrag: Entscheidungsbesprechung

Schlichtungsverfahren nach Klageerhebung?

1. Ist durch Landesrecht ein obligatorisches Güteverfahren vorgeschrieben, so muss der Einigungsversuch der Klageerhebung vorausgehen. Er kann nicht nach der Klageerhebung nachgeholt werden. Eine ohne den Einigungsversuch erhobene Klage ist als unzulässig abzuweisen (BGH Urteil vom 23.11.2004, BeckRS 2004, 12784).

2. Nach dem Wortlaut des § 15 a EGZPO, der vom rheinland-pfälzischen Landesschlichtungsgesetz übernommen worden ist, die Streitschlichtung der Klageerhebung vorausgehen muss. Eine Nachholung bis zum letzten Termin zur mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz führt nicht zur Zulässigkeit der Klage.

LG Mainz 1 O 120/11, Urteil vom 08.03.2012;
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 e Landesschlichtungsgesetz RLP, § 34 Landesnachbarrechtsgesetz RLP; § 15 a EGZPO

Problem/Sachverhalt

Die Klägerin macht Ansprüche aus dem Landesnachbarrechtsgesetz RLP geltend und erhebt Klage, ohne zuvor ein Schlichtungsverfahren durchgeführt zu haben.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines Schlichtungsverfahrens legt sie erst im Laufe des Verfahrens vor.

Die Beklagte meint, die Klage sei nicht zulässig, weil das vor Klageerhebung erforderliche Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt war und eine Nachholung nicht möglich sei.

Entscheidung

Das Gericht wies die Klage als unzulässig ab. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 e Landesschlichtungsgesetz RLP ist die Klageerhebung in Streitigkeiten über Ansprüche wegen der im Landesnachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte erst zulässig, nachdem ein Güteverfahren durchgeführt worden ist.

Die Klägerin hat das Güteverfahren erst im Laufe des Rechtsstreits durchgeführt, eine Nachholung ist jedoch nicht möglich. Ist durch Landesrecht ein obligatorisches Güteverfahren vorgeschrieben, so muss der Einigungsversuch der Klageerhebung vorausgehen. Er kann nicht nach der Klageerhebung nachgeholt werden. Eine ohne den Einigungsversuch erhobene Klage ist als unzulässig abzuweisen (BGH Urteil vom 23.11.2004, BeckRS 2004, 12784).

Das Gericht schließt sich der vom BGH vertretenen Auffassung an, wonach nach dem Wortlaut des § 15 a EGZPO, der vom rheinland-pfälzischen Landesschlichtungsgesetz übernommen worden ist, die Streitschlichtung der Klageerhebung vorausgehen muss. Eine Nachholung bis zum letzten Termin zur mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz führt nicht zur Zulässigkeit der Klage.

Praxishinweis

Sinn und Zweck des obligatorischen Schlichtungsverfahrens sprechen für diese Auslegung. Die Zielsetzung, Institutionen zu fördern, die im Vorfeld der Gerichte Konflikte beilegen, kann nur erreicht werden, wenn der Weg zu den Schlichtungsstellen bereits vor Anrufung der Gerichte beschritten werden muss (BGH, am angegebenen Ort). Infolgedessen war eine Nachholung des Schlichtungsverfahrens im Laufe des Verfahrens nicht möglich.

**RA und FA für Bau- und Architektenrecht,
Thomas Stritter, Ingelheim am Rhein**